

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KIRCHDORF A. D. AMPER

Sitzungsdatum: Dienstag, 22.09.2020
Beginn: 19:32 Uhr
Ende: 21:32 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Herr Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck

Mitglieder des Gemeinderates

Frau Regina Elzenbeck
Frau Elisabeth Hörand
Herr B. Sc. Johannes Kaindl
Herr Anton Pittner
Herr Albert Steinberger
Herr Thomas Steininger
Herr Florian Wastl
Herr Josef Weingartner
Herr Michael Firlus
Frau Claudia Reinmoser
Herr Andreas Schmitz
Herr Stefan Springer
Herr 2. Bürgermeister Helmut Wildgruber
Herr Matthias Achatz
Frau Silvia Bauer
Herr Martin Heyne

Schriftführer

Herr Florian Haider
Frau Wika Pösl

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 15.09.2020
2. Bauanträge
 - 2.1 Nörting: Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Gewerbehalle und einem Wohngebäude in der Sonnenstraße
 - 2.2 Nörting: Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von zwei Doppelhaushälften
3. Antrag von Herrn Firlus und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Kirchdorf wird zum "sicheren Hafen"
4. Verschiedenes

Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck eröffnet um 19:32 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO fest. Ebenso, dass Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgegeben worden sind.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 15.09.2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.09.2020 aufgrund der Sitzungsfülle in diesem Monat in der Oktobersitzung genehmigt wird.

beraten (DÜ)

2 Bauanträge

2.1 Nörting: Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Gewerbehalle und einem Wohngebäude in der Sonnenstraße

Sachverhalt:

Es wird ein Antrag auf Vorbescheid zum Neubau einer Gewerbehalle und einem Wohngebäude in Nörting, Sonnenstraße gestellt. Das Bauvorhaben befindet sich am Ende der Sonnenstraße im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan, sowie im Plan für das Landschaftsschutzgebiet befindet sich die Fläche teilweise noch im Innenbereich und das Ortsschild befindet sich nach der Zufahrt zu dem Grundstück.

Es soll grundsätzlich geklärt werden, ob eine Bebauung in Aussicht gestellt werden kann. Die Größe des Bauvorhabens kann auf mündlicher Aussage der Antragsteller auch verringert werden. Nachdem sich in der Sonnenstraße im Außenbereich auch das Feuerwehrhaus und das Eistockschützenhaus befinden ist die Erschließung – Wasser und Abwasser – bereits vorhanden.

Nachdem im Vorfeld bereits mehrfach bezüglich einer Bebauung angefragt wurde, wurde eine Stellungnahme von der Kreisbaumeisterin vom 18.12.2019 und dem Juristen des Landratsamtes vom 04.03.2020 eingeholt.

Lt. Stellungnahme der Kreisbaumeisterin wäre eine Bauleitplanung hier durchaus denkbar, allerdings sollte das im Anhang orange markierte Teilstück der Fl.Nr. 1461 mit beplant werden, um eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Dies wurde von den Antragstellern mit dem Eigentümer der entsprechenden Fläche besprochen, der dies jedoch ablehnt. Lt. Stellungnahme des Juristen im Landratsamt sind keine Anhaltspunkte erkennbar, aus welchen Gründen sich die Fläche zur Bebauung aufdrängt, auch wenn ein Teil der Fläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Der Antrag wurde bei der letzten Gemeinderatssitzung vertagt (s. Protokoll vom 23.06.2020), muss jedoch in der heutigen Sitzung entschieden werden, da gemäß Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB und diversen Gerichtsurteilen die Gemeinde innerhalb 2 Monaten verpflichtet ist den Bauantrag an das Landratsamt weiterzuleiten.

Der Bürgermeister hat in der Zwischenzeit mit dem neuen Landrat Herrn Petz über die Problematik des Erlasses einer Einbeziehungssatzung gesprochen. Es wird empfohlen keine Einzelentscheidungen zu treffen, sondern das Gemeindegebiet im Ganzen zu betrachten (wo ist es sinnvoll Baurecht zu schaffen?). Dazu hat sich der Landrat, Herr Petz war Richter am

Bundesverwaltungsgericht mit Spezialgebiet Baurecht, bereit erklärt, einen Vortrag im Gemeinderat zu halten. Der Termin fand bekanntlich am 08.09.2020 statt.

Am 11.09.2020 reichte der Antragsteller einen geänderten Antrag auf Vorbescheid ein. Auf dem Plan des geänderten Antrags liegt die Gewerbehalle nun innerhalb des FNP und das Wohnhaus außerhalb im Landschaftsschutzgebiet. Der geänderte Vorbescheidsantrag enthält keine konkrete Fragestellung, die vor einem Genehmigungsverfahren abgeklärt werden soll. Die Plan wurde zudem von keinem Bauvorlageberechtigten eingereicht. Der geänderte Vorbescheidsantrag ist daher schon aus formalen Gründen zurückzuweisen.

Zurück kommend auf den Vortrag vom 08.09.2020 ist für das hiesige Vorhaben festzustellen, dass es im Außenbereich liegt. Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 2 BauGB. Ein derartiges Vorhaben ist im Einzelfall lediglich zulässig, wenn ein Ausnahmetatbestand nach § 35 Abs. 4 BauGB vorliegt oder wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist (vgl. § 35 Abs. 2 BauGB). Im vorliegenden Fall ist ein Ausnahmetatbestand nach § 35 Abs. 4 BauGB nicht gegeben. Ferner ist bei diesem Vorhaben davon auszugehen, dass öffentliche Belange beeinträchtigt werden, da es teilweise den Darstellungen des FNP und des Landschaftsplans widerspricht (vgl. § 35 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BauGB). Aufgrund der teilweisen Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet werden zudem Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 5). Allein aufgrund dieser Beeinträchtigungen ist dieses sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht genehmigungsfähig.

Der Vorsitzende führt aus, dass das Bauvorhaben aufgrund der hinlänglich bekannten Stellungnahmen des Landratsamts Freising nicht genehmigungsfähig ist.

Herr Heyne pflichtet dem bei und ergänzt, dass das Landratsamt hier auf jeden Fall negativ entscheiden würde, auch wenn die Gemeinde (rechtswidrig) das Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilen würde.

Frau Hörand ergänzt, dass nach der Aussage des Landratsamts hier keine Einzelbauvorhaben zulässig sind. Demzufolge sieht sie es als Auftrag für die Gemeinde zur Bauleitplanung sowohl hier als auch an anderer Stelle.

Herr Weingartner stellt die Frage, ob die zwischenzeitlich vom Antragsteller eingereichte kleinere Variante doch unter Umständen genehmigungsfähig ist? Der Vorsitzende verneint dies und führt aus, dass hier keine Einzelbauvorhaben genehmigungsfähig sind. Die Aussagen der Fachabteilung des LRA Freising waren hierzu bisher immer stimmig.

Herr Heyne ergänzt, dass der Gemeinderat für den Antragsteller „jeden Stein umgedreht“ hat. Der Gemeinderat hat sich danach nun für sich selbst den Auftrag zur Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts gegeben.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird für das hiesige Vorhaben nicht erteilt, da es bauleitplanerisch nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht zulässig ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 2 Pers. beteiligt 0

2.2 Nörting: Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von zwei Doppelhaushälften

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von zwei Doppelhaushälften in Nörting, Nähe Dorfstraße gestellt. Das Bauvorhaben liegt außerhalb des Flächennutzungsplanes und im Landschaftsschutzgebiet und somit im Außenbereich. Die Zufahrt ist zwar durch eine öffentliche Straße möglich, jedoch ab der Querung des Otterbaches handelt es sich nur um einen Feld- und

Waldweg. Wasser- und Abwasserleitungen sind auf dieser Seite des Baches nicht vorhanden. Das Nachbargrundstück ist lediglich mit einer Scheune bebaut.

Der Otterbach wurde in das Gewässerentwicklungskonzept mit aufgenommen, da es sich hier um hochwassergefährdetes Gebiet handelt. Eine Bebauung ist daher zu vermeiden.

Zusätzlich zu dem Antrag auf Vorbescheid wurde auch ein Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung gestellt. Der Jurist des Landratsamtes hat in seiner Stellungnahme die rechtliche Seite einer Einbeziehungssatzung erläutert (s. Anlage) und eine negative Stellungnahme abgegeben. Auch die Kreisbaumeisterin hat dazu eine negative Stellungnahme abgegeben. Der Bauantrag ist daher grundsätzlich abzulehnen.

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung den Sitzungspunkt zurückgestellt (s. Sitzungsprotokoll vom 23.06.2020). Der Bauantrag muss daher nochmals in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt werden (s. Ausführungen des vorherigen Sitzungspunktes).

Der Bürgermeister hat in der Zwischenzeit mit dem neuen Landrat Herrn Petz über die Problematik des Erlasses einer Einbeziehungssatzung gesprochen. Es wird empfohlen keine Einzelentscheidungen zu treffen, sondern das Gemeindegebiet im Ganzen zu betrachten (wo ist es sinnvoll Baurecht zu schaffen?). Dazu hat sich der Landrat, Herr Petz war Richter am Bundesverwaltungsgericht mit Spezialgebiet Baurecht, bereit erklärt einen Vortrag im Gemeinderat zu halten. Der Termin fand bekanntlich am 08.09.2020 statt.

Zurück kommend auf den Vortrag vom 08.09.2020 ist für das hiesige Vorhaben festzustellen, dass es im Außenbereich liegt. Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 2 BauGB. Ein derartiges Vorhaben ist im Einzelfall lediglich zulässig, wenn ein Ausnahmetatbestand nach § 35 Abs. 4 BauGB vorliegt oder wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist (vgl. § 35 Abs. 2 BauGB). Im vorliegenden Fall ist ein Ausnahmetatbestand nach § 35 Abs. 4 BauGB nicht gegeben. Ferner ist bei diesem Vorhaben davon auszugehen, dass öffentliche Belange beeinträchtigt werden, da es den Darstellungen des FNP widerspricht (vgl. § 35 Abs. 3 Nrn. 1 BauGB). Ferner wäre bei der Zulassung des Vorhabens, die Entstehung einer Splittersiedlung zu befürchten (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB). Darüber hinaus ist für das Vorhaben die Erschließung nicht gesichert. Es liegt derzeit an keiner Erschließungsstraße; ein Anschluss an die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist nicht gegeben. Ausschließlich für dieses Vorhaben wären daher unwirtschaftliche Aufwendungen nach § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB durch die Gemeinde zu tätigen. Allein aufgrund dieser Beeinträchtigungen ist dieses sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht genehmigungsfähig.

Was den Antrag auf Erlass der Einbeziehungssatzung angeht, kann diese nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BauGB kann diese lediglich für einzelne Außenbereichsflächen erlassen werden, wenn diese an den Innenbereich angrenzen und eine prägende Bebauung – Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur – vorhanden ist. Im vorliegenden Fall ist eine Bebauung angedacht, welche abgegrenzt durch einen Feldweg und losgelöst von umliegender Wohnbebauung geschaffen werden soll. Der Feldweg stellt dabei bereits eine Zäsur dar, welcher eindeutig spätestens an dieser Stelle den Innenbereich vom Außenbereich abgrenzt. Ferner ist in dem Bereich, für welchen die Einbeziehungssatzung beantragt wird, keine prägende Bebauung vorhanden. Damit scheidet eine Einbeziehungssatzung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BauGB aus. Darüber hinaus besteht auf den Erlass von städtebaulichen Satzungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB kein Rechtsanspruch.

Der Vorsitzende führt aus, dass hier der gleiche Sachverhalt, wie beim ersten TOP besteht.

Für Frau Reinmoser ist der Sachverhalt aus ihrer Sicht nicht der gleiche. Ihrer Meinung nach besteht hier die Möglichkeit des Erlasses einer Einbeziehungssatzung.

2. Bgm. Wildgruber verweist auf die Stellungnahmen des Landratsamts, dass ein Vorhaben hier nicht genehmigungsfähig ist. Der Bachlauf bildet hier eine Zäsur zum Außenbereich und in das Landschaftsschutzgebiet hinein. Man muss sehen, wo eine Entwicklung in Nörting möglich ist.

Herr Gerlsbeck bestätigt Herrn Heyne, dass aktuell auf dieser Fläche kein Baurecht besteht. Das Bauvorhaben liegt zum heutigen Zeitpunkt eindeutig im Außenbereich und es besteht keine Privilegierung.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird für das hiesige Vorhaben nicht erteilt, da es bauleitplanerisch nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht zulässig ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 2 Pers. beteiligt 0

3 Antrag von Herrn Firlus und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Kirchdorf wird zum "sicheren Hafen"

Sachverhalt:

Herr Michael Firlus und die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen haben den nachfolgenden Antrag zur Behandlung am 22.09.2020 eingereicht:

Kirchdorf wird zum „sicheren Hafen“

Antrag

Der Gemeinderat erklärt sich solidarisch mit Menschen auf der Flucht und Menschen in Seenot und erklärt sich bereit, Geflüchtete im Rahmen der der Gemeinde zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu unterstützen. Damit tritt die Gemeinde einem breiten Bündnis aus mehr als 170 Gemeinden, Städten und Landkreisen bei, die sich zu einem „sicheren Hafen“ für Geflüchtete erklärt haben.

Begründung

Gerade durch die humanitäre Krise und den Corona-Ausbruch im griechischen Flüchtlingslager Moria wird deutlich, dass selbst Geflüchtete, die sich bereits innerhalb der EU befinden, oft unter inhumanen Bedingungen leben müssen. Um dieser Situation ein Ende zu setzen, bedarf es nun sofort ein Handeln durch die EU, aber auch durch die Bundesregierung. Der Beitritt zur Initiative Seebrücke ist gleichzeitig eine Aufforderung an diese Institutionen, aktiv zu werden, um derartig lebensgefährliche Situationen für Flüchtende in Zukunft vermeiden zu können. Mir ist bewusst, dass besonders in einer kleinen Gemeinde wie Kirchdorf die Ressourcen stark begrenzt sind. Nichtsdestotrotz möchte ich, dass die Gemeinde mit dieser Erklärung ein Signal sendet, dass wir bereit sind, Menschen in Not zu unterstützen.

Über die Initiative Seebrücke

<https://seebruecke.org/wir/>

Die Initiative Seebrücke ist eine Zivilgesellschaftliche Vereinigung, die sich dafür einsetzt, dass Flüchtende nach Europa ein Mindestmaß an Sicherheit und Humanität erfahren. Hierzu gehört beispielsweise die Unterstützung der Seenotrettung, die jährlich hunderte Menschen in akuter Seenot rettet.

Die Idee, dass sich Gemeinden, Städte und Landkreise als sichere Häfen erklären können, stammt von ebendieser Initiative. Inzwischen haben diesen Schritt bereits mehr als 170 Kommunen gemacht. Darunter sowohl Großstädte, aber auch kleine Gemeinden.

Eine vollständige Liste findet man hier:

<https://seebruecke.org/sichere-haefen/sichere-haefen/>

Kosten

Keine

Herr Firlus erläutert seinen Antrag und appelliert, dass sich die Gemeinde Kirchdorf als sog. „Sicherer Hafen“ bekunden soll. Es soll eine Grundsatzentscheidung getroffen werden, Flüchtende aufzunehmen und gegenüber höheren Stellen aktiv zu werden. Hr. Firlus bestätigt, dass es von der Organisation Seebrücke.org einen Forderungskatalog gibt. Dies sei auch gut so, denn ohne diesen könnte effektiv nichts erreicht werden. Es stellt sich die Frage, wie bindend die Forderungen sind, und inwieweit die Gemeinde die Forderungen anerkennt. Welche Zielsetzung gibt sich die Gemeinde?

Herr Pittner ist prinzipiell dafür, Unterstützung und Hilfe für Menschen in Not zu leisten, jedoch fehlt ihm hier eine klare Formulierung was umgesetzt werden soll. Er vermisst konkrete Vorschläge. So hat auch die Stadt München, welche sich zu einem „sicheren Hafen“ bekundet hat, von 9 Forderungspunkten bisher max. 4 Punkte entschieden.

Der Vorsitzende berichtet, dass sich für die Gemeinden nach einer Prüfung des Bayer. Gemeindetags keine Zuständigkeit zur Aufnahme von Flüchtlingen ergibt. Dies ist keine kommunale sondern eine Staatsaufgabe. Die Fassung eines solchen Beschlusses ist daher rechtlich sehr umstritten.

Frau Hörand findet es grundsätzlich positiv zu helfen. Jedoch verweist sie darauf, dass Kirchdorf ohnehin bereits sehr viel in Sachen Flüchtlingen tue. So hat Kirchdorf seit 2016 von wenigen Gemeinden im Landkreis eine durchgehend belegte Flüchtlingsunterkunft. 120 Personen wurden seither „durchgeschleust“ und in Wohnung und Arbeit gebracht. Aktuell haben wir sogar eine Familie aus Moria aufgenommen. Vorwiegend haben wir Flüchtlinge aus Afghanistan und Syrien bei uns. Aus ihrer Sicht ist die Gemeinde mit ihrer Tätigkeit daher bereits ein „sicherer Hafen“.

Einige Flüchtlinge helfen bereits bei der Kleiderkammer oder wurden Mitglied beim SCK. Dies ist ein Zeichen, dass hier bei uns die Integration funktioniert. Frau Hörand hält daher keine Änderung für nötig. Vielmehr müsste sich die Gemeinde überlegen, wie die guten Strukturen unterstützt werden können. Der Helferkreis besteht ausschließlich aus Ehrenamtlichen. Es müsste gesehen werden, wie der Helferkreis wieder aufgestockt werden kann.

Der Forderungskatalog der Organisation geht Frau Hörand zu weit, weshalb sie den Antrag nicht unterstützen kann.

Frau Elzenbeck berichtet, näher recherchiert zu haben und teilt mit, dass es sich hier um eine europakritische Organisation handelt, welche auch die Bundesregierung kritisiert. Ist der Bekundungsbeschluss einmal gefasst, kann die Gemeinde nicht mehr entscheiden, was wir nach dem Forderungskatalog umsetzen wollen. Vielmehr bestehe dann eine Verpflichtung, diesen zu erfüllen.

Herr Firlus erläutert, dass es ihm vorwiegend darum geht, mit dem Grundsatzbeschluss eine Öffentlichkeit herzustellen und Werbung für andere Gemeinden zu machen. Er gibt zu, dass die Organisation Kritik an der Bundesregierung übt, die in seinen Augen in gewisser Weise jedoch angebracht ist. Man könne die neun Forderungen auch als unverbindlichen Leitfaden beschließen. Es geht ihm um eine Richtungsentscheidung. Welche Projekte dann folgen, ist später konkret festzulegen.

Herr Pittner stellt fest, dass die Tätigkeit der Gemeinde in der Flüchtlingsthematik hauptsächlich durch Ehrenamtliche abgewickelt wird. Aus seiner Sicht benötigt die Gemeinde keinen Grundsatzbeschluss, wenn schon etwas „gut läuft“. Nur einen Beschluss zu fassen, damit dieser dann in der Zeitung steht, das brauchen wir nicht.

Der Vorsitzende stellt nochmals klar, dass ein solcher Beschluss über den Verantwortungsbereich der Gemeinde hinausginge. Einen derartigen Beschluss kann er rechtlich und politisch nicht mittragen, da er sich nicht gegen die gewählten Vertreter auf Bundesebene stellen werde.

Herr Kaindl ist auch der Ansicht, dass sich der Gemeinderat die Frage stellen muss, ob man sich regierungskritisch positionieren möchte. Aus seiner Sicht ist die Form dieser Stiftung sehr dubios.

Frau Elzenbeck ergänzt, dass die Stiftung alle Menschen auf der Flucht anspricht. Es ist daher auch fraglich, inwiefern ein Handeln auf dieser Basis im Einzelfall mit dem Asylgesetz vereinbar wäre.

Herr Firlus entgegnet, dass eine Asylberechtigung erst geprüft werden kann, wenn ein Flüchtling da ist. Man muss sich erst um die Humanität und dann um die Formalität kümmern.

Herr Heyne führt aus, dass niemand behaupten wird, dass das was Kirchdorf bisher gemacht hat nicht sehr viel war. Es passt in die Politik der Gemeinde hinein. Deshalb wird der Antrag von den Grünen unterstützt. Es geht hier schlichtweg um eine moralische Zielerklärung. „Wir stehen dazu und formulieren dies öffentlich“.

Herr Gersbeck stellt die Frage in den Raum, für was eine Kommune zuständig ist. Weiter führt er aus, dass er sich die Organisation angeschaut hat. 170 Kommunen sind bisher beigetreten. Davon hat er sich 40 Städte näher angeschaut. Fast alle dieser 40 Gemeinden haben außer der Erklärung bisher nichts weiter getan.

Der Vorsitzende mahnt, dass man hier Verpflichtungen eingehe, die Kosten verursachen. Wie zuvor bereits erwähnt, ist die Aufnahme von Flüchtlingen eine Staatsaufgabe. Wenn die Gemeinde Kirchdorf Flüchtlinge vom Staat (über das Landratsamt) zugewiesen bekommt, wird sie sich um diese Aufgabe auch kümmern. Hier greift das Konnexitätsprinzip in Bayern, nachdem dann der Staat für die hierfür anfallenden Kosten aufkommen muss. Geht eine Gemeinde jedoch, wie hier von der Organisation gefordert, freiwillig Verpflichtungen ein, hat auch die Gemeinde diese Kosten zu tragen.

Am Beispiel der Stadt München verliest der Vorsitzende die Forderungen an München, anhand der mittels Beamer präsentierten Homepage der Organisation Seebrück.org.

Aus Sicht des Vorsitzenden gehen diese Forderungen zu weit, da sie eine Gemeinde wie Kirchdorf an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bringen.

Auch Frau Hörand stellt zur Frage, wer die geforderten Aufgaben leisten soll, wenn die Ehrenamtlichen aufgrund der dann eintretenden Aufgabenmehrung wegbrechen? Sie ist der Ansicht, dass Kirchdorf nicht mehr Leute aufnehmen kann, als wir ohnehin schon aufgenommen haben. Wer ein Zeichen setzen möchte, der kann sich gerne beim Helferkreis engagieren.

Herr Heyne akzeptiert die politische Haltung von Herrn Gersbeck. Gleichzeitig ist er jedoch der Ansicht, dass man nicht mit Scheinargumenten gegen den Bekenntungsbeschluss reden sollte.

Herr Schmitz ist der Meinung, dass die Gemeindeverwaltung bereits jetzt schon viele Aufgaben hat, die sie in ihrer Größe kaum mehr leisten kann. Man sollte sich daher die Kapazitäten überlegen, wie wir uns als Gemeinde aufstellen können. Konkret sollte man sich Gedanken machen, wie wir den Helferkreis unterstützen können, da die Gemeinde hier mehr leisten kann.

Herr Firlus führt aus, dass eine Willenserklärung, welche die Gemeinde aufgrund des beantragten Beschlusses abgeben würde, seiner Ansicht nach nicht rechtlich bindend sei. (Er bat dabei um Berichtigung, falls dies nicht zutreffen sollte).

Darauf hin erläutert Herr Haider, dass von Willenserklärungen vom Grundsatz her rechtliche bindende Wirkungen ausgehen. So werden z. B. Verträge durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen geschlossen. Wären die Willenserklärungen dabei nicht rechtlich bindend, dann käme folglich kein Vertragsschluss zustande.

Auch Herr Steinberger ist der Ansicht, dass die Zuständigkeit der Gemeinde zu dem Antrag nochmals hinterfragt und geprüft werden müsse.

Der Vorsitzende führt nochmals aus, dass es sich lediglich um Symbolpolitik handelt. Eine Zuständigkeit der Gemeinde ist hier nicht gegeben. So dann stellt er den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sich solidarisch mit Menschen auf der Flucht und Menschen in Seenot und erklärt sich bereit, Geflüchtete im Rahmen der der Gemeinde zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu unterstützen. Damit tritt die Gemeinde einem breiten Bündnis aus mehr als 170 Gemeinden, Städten und Landkreisen bei, die sich zu einem „sicheren Hafen“ für Geflüchtete erklärt haben.

Abstimmungsergebnis: Ja 4 Nein 13 Pers. beteiligt 0

4 Verschiedenes

Anfragen:

Herr Pittner:

Fragt bezüglich der Geschwindigkeitsanzeiger nach: Antwort Hr. Gerlsbeck: Hierzu sind neue Angebote eingetroffen. Die Thematik wird in der Haushaltssitzung beraten werden. Sinnvoll ist die Anschaffung von Anlagen, die auch Verkehrsströme zählen und statistische Auswertungen machen. Kosten ca. 27.000 €

Auf Nachfrage antwortet Herr Gerlsbeck, dass man mit diesen Zahlen besseres Argumentationsmaterial für Verkehrsmaßnahmen bei Straßen- und Baulastträgern in der Hand habe.

Herr Heyne meldet sich sodann zu Wort und merkt an, dass die aus einer solchen Anschaffung resultierenden eigenen Messungsmöglichkeiten einer der zentralen Punkte war, die die Fraktion B90/Grüne in ihrem Antrag zur Sache „Ortsdurchfahrt Wippenhausen“ begehrte – was seinerzeit abgelehnt wurde. Er freut sich nun darüber, dass dies aber doch für den Haushalt 2021 vorgeschlagen wird und dass auch Räte, die seinerzeit abschlägig abstimmten, von diesem Vorschlag nun begeistert sind.

Herr Wildgruber:

Die Brücke in Nörting bei Herrn Siebler müsste repariert werden. Antwort Hr. Gerlsbeck: Der Schaden wurde ebenso bereits erkannt. Der Bauhof wird einen Reparaturauftrag erhalten.

beraten (DÜ)

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck um 21:32 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper.

Für die Richtigkeit:

Erster Bürgermeister
Uwe Gerlsbeck

Florian Haider
Schriftführung